

## SATZUNG

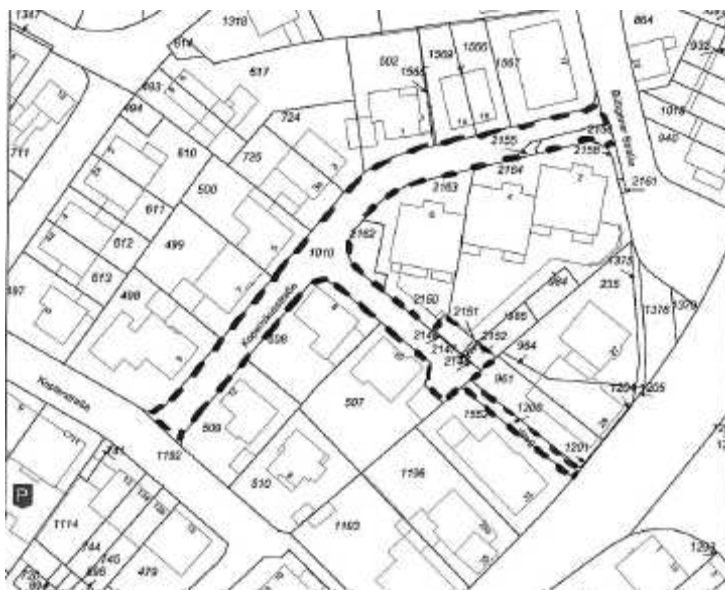
der Stadt Kaarst vom 13.08.2015 über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Kopernikusstraße".

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) - SGV. NRW. 2023 und des § 10 der Satzung der Stadt Kaarst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen –Erschließungsbeitragssatzung- vom 27.09.1979 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.08.2005 hat der Stadtrat der Stadt Kaarst am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Abweichend von § 10 Ziffer 1 Buchstabe c der Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung werden die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlage wie folgt geändert:

**Kopernikusstraße** Flur 05, Flurstücke 1010, 2155, 2156, 2146, 2147, 2148, 2150, 2151, 2152, Gemarkung Kaarst –



Die Anlegung der beiderseitigen Gehweganlage entfällt.

### § 2

Die übrigen der in § 10 Ziffer 1 der Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung aufgeführten Merkmale der endgültigen Herstellung bleiben für die genannte Erschließungsanlage unverändert.

### § 3

Die Satzung über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die o.g. Erschließungsanlage tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ein Planausschnitt, aus der die Lage der Erschließungsanlage ersichtlich ist, ist dieser Satzung und der Bekanntmachung beigelegt.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Die Satzung über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kopernikusstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die vorgeschriebene Satzungsapprobation fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 13.08.2015

Der Bürgermeister:  
Franz-Josef Moormann